



Verwaltungsrat

312. Tagung, Genf, November 2011

GB.312/LILS/2

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen
Segment Rechtsfragen

LILS

ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf der Internationalen Arbeitskonferenz: Die Behandlung dreigliedriger Ungleichgewichte innerhalb von Delegationen

Überblick

Zusammenfassung

Die Maßnahmen des Vollmachtenausschusses auf der 100. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Rahmen seines allgemeinen Mandats zur Frage der Zusammensetzung der Konferenz haben zu bestimmten Ursachen dreigliedriger Ungleichgewichte in Delegationen nützliche Informationen erbracht. Der Verwaltungsrat muss jetzt entscheiden, ob er die Möglichkeit einer Abänderung der Geschäftsordnung der Konferenz weiter prüfen will oder ob er die Fortsetzung der Sensibilisierungstätigkeiten des Amtes und mögliche Maßnahmen des Vollmachtenausschusses im Rahmen seines gegenwärtigen Mandats für ausreichend hält.

Grundsatzpolitische Konsequenzen

Weitergehende Behandlung der Frage dreigliedriger Ungleichgewichte in Konferenzdelegationen.

Rechtliche Konsequenzen

Eine Neufassung der Geschäftsordnung ist möglicherweise erforderlich, sollte der Verwaltungsrat dies beschließen.

Finanzielle Konsequenzen

Keine.

Beschluss erforderlich

Absatz 7.

Erforderliche Folgemaßnahmen

Mögliche Sensibilisierungstätigkeiten des Amtes und Maßnahmen des Vollmachtenausschusses oder Abänderung der Geschäftsordnung der Konferenz.

Verfasser

Büro des Rechtsberaters (JUR).

Verweis auf andere Verwaltungratsdokumente und Instrumente der IAO

GB.307/LILS/1, GB.307/10/1(Rev.), GB.309/LILS/1, GB.309/12/1(Rev.).

Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, Artikel 3; Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz, Teil I, Artikel 5; Teil II, Abschnitt B (Vollmachten); IAA: *Reports on credentials, Third report of the Credentials Committee, Provisional Record* Nr. 5D, Internationale Arbeitskonferenz, 100. Tagung, Genf, 2011.

1. Auf der 307. und 309. Tagung (März und November 2010) des Verwaltungsrates behandelte der Ausschuss für Rechtsfragen und Internationale Arbeitsnormen (LILS) die Frage dreigliedriger Ungleichgewichte im Zusammenhang mit technischen Beratern, die die entsprechenden dreigliedrigen Delegierten auf der Internationalen Arbeitskonferenz begleiten¹. Im November 2010 ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, die Informationen, die für die Frage dreigliedriger Ungleichgewichte in Delegationen relevant sind und mit dem Einladungsschreiben der Konferenz übermittelt werden, zu überprüfen, die Aufmerksamkeit des Vollmachtenausschusses der Konferenz auf den Inhalt der Diskussion über diese Frage im Verwaltungsrat zu lenken und dem Verwaltungsrat auf seiner 312. Tagung (November 2011) ein neues Dokument vorzulegen, das die Diskussion im LILS-Ausschuss sowie alle einschlägigen Entwicklungen und Erkenntnisse berücksichtigt.
2. Gemäß diesem Ersuchen hat das Amt in das Einladungsschreiben der 100. Tagung (Juni 2011) der Internationalen Arbeitskonferenz einen Verweis auf die Anforderung ausgewogener Delegationen hinzugefügt und einen erläuternden Text in den *Conference guide* und die *Explanatory note* zur Vorlage von Vollmachten, die dem Schreiben beiliegen, aufgenommen, um das Bewusstsein der Regierungen für diese Anforderung zu schärfen. Außerdem unterrichtete das Amt den Vollmachtenausschuss der 100. Tagung der Konferenz über die Diskussion dieser Frage im Verwaltungsrat.
3. Ausgehend von den Zahlen akkreditierter Delegierter und technischer Berater ermittelte der Vollmachtenausschuss auf der 100. Tagung der Konferenz 17 Regierungen, aus deren Vollmachten sich offenbar ein deutliches Ungleichgewicht zwischen der Zahl der akkreditierten technischen Berater der Regierung und der Anzahl der technischen Berater der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ergibt. Er ersuchte diese Regierungen, Informationen über die Gründe für das offensichtliche Ungleichgewicht in ihren Delegationen zu übermitteln. Die angeführten Gründe werden gemeinsam mit den Stellungnahmen des Ausschusses und weiteren Schritten der Regierungen in den Absätzen 132-136 des Dritten Berichts des Vollmachtenausschusses der Konferenz aufgeführt und bilden einen nützlichen Kontext für die Behandlung der Frage².
4. Wie im Bericht des Vollmachtenausschusses deutlich wird, geht es bei der Frage eines dreigliedrigen Ungleichgewichts zwischen Regierung- und Nichtregierungsberatern oft um die Funktionen in Delegationen, die Diplomaten der Ständigen Missionen der Mitgliedstaaten in Genf übertragen werden. In einigen Fällen stimmen diese Funktionen nicht mit dem überein, was in der Verfassung und der Geschäftsordnung der Konferenz vorgesehen ist, da bestimmte Personen nicht als Mitglieder von Fachausschüssen vorgesehen sind oder für einen Delegierten das Wort ergreifen oder abstimmen sollen. Eine Reihe von Regierungen hat dieser Tatsache Rechnung getragen, und einige von ihnen haben ihre Delegationen angepasst, indem sie aus technischen Beratern „Begleitpersonen des Ministers“ oder „andere Teilnehmer“ gemacht haben. Diese Fälle erfordern offenbar keine weitere Intervention des Verwaltungsrates abgesehen von dem Ersuchen an das Amt, die Sensibilisierung der Regierungen für die Notwendigkeit der Nominierung ausgewogener dreigliedriger Delegationen fortzusetzen, die eine umfassende und gleichberechtigte Teilnahme der Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Tätigkeit der Konferenz ermöglichen. In Anbetracht des diesbezüglich von den betreffenden Regierungen auf der 100. Tagung der Konferenz gezeigten guten Willens ist zu hoffen, dass eine solche Sensibilisierung mit Erfolg dazu beitragen kann, die Anzahl unausgewogener Delegationen auf zukünftigen Tagungen zu verringern.

¹ Siehe GB.307/LILS/1; GB.307/10/1(Rev.), Abs. 2-12; GB.309/LILS/1 und GB.309/12/1(Rev.), Abs. 2-11.

² IAA: *Reports on credentials, Third report of the Credentials Committee, Provisional Record* Nr. 5D, Internationale Arbeitskonferenz, 100. Tagung, Genf, 2011, Abs. 132-136.

5. Da es auch Fälle gibt, wo das numerische Ungleichgewicht in der Zahl der Berater einer gravierenden Ungleichheit zwischen der Regierung einerseits und den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern andererseits hinsichtlich ihrer Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an der Tätigkeit der Konferenz entspricht, wiederholt der Vollmachtenausschuss seine Auffassung, dass diese Fälle am besten auf der Grundlage konkreter Behauptungen, die die Identifizierung ernster Fälle und die Überprüfung ihrer besonderen Umstände gestatten, zu ermitteln und zu behandeln sind. Er hat daher den Verwaltungsrat ersucht, weiter die Möglichkeit zu prüfen, das Mandat des Ausschusses auf konkrete Fälle angeblicher Ungleichgewichte in der dreigliedrigen Zusammensetzung einer Delegation auszuweiten. Gleichzeitig erinnert der Vollmachtenausschuss daran, dass er gemäß seinem bestehenden Mandat über Mitteilungen berichten könnte, ihm jedoch auf der 100. Tagung der Konferenz ebenso wie auf der 99. Tagung keine konkrete Mitteilung zu einem dreigliedrigen Ungleichgewicht in der Zusammensetzung einer Delegation zugegangen ist. Ferner wird daran erinnert, dass in der Praxis bestimmte Situationen eines dreigliedrigen Ungleichgewichts dem Vollmachtenausschuss übermittelt werden können durch eine Klage nach Artikel 26bis(1) b) der Geschäftsordnung der Konferenz in Bezug auf ein offensichtliches Ungleichgewicht hinsichtlich der von der Regierung für zwei Drittel der Delegation übernommenen Reise- und Aufenthaltskosten. Dies erfordert, dass die Kosten von mindestens einem akkreditierten Nichtregierungsdelegierten oder -berater von der Regierung angeblich nicht übernommen werden.
6. Die Maßnahmen des Vollmachtenausschusses der 100. Tagung der Konferenz im Rahmen seines allgemeinen Mandats zur Frage der Zusammensetzung der Konferenz haben zu bestimmten Ursachen dreigliedriger Ungleichgewichte in Delegationen nützliche Informationen erbracht. Der Verwaltungsrat muss jetzt entscheiden, ob er die Möglichkeit einer Abänderung der Geschäftsordnung der Konferenz weiter prüfen will, um es dem Vollmachtenausschuss zu gestatten, Behauptungen hinsichtlich dreigliedriger Ungleichgewichte in Delegationen umfassend zu untersuchen, oder ob er die Fortsetzung der Sensibilisierungstätigkeiten des Amtes und mögliche Maßnahmen des Vollmachtenausschusses im Rahmen seines gegenwärtigen Mandats für ausreichend hält, was sich als relevant erwiesen hat.
7. *Unter Berücksichtigung dieser Informationen möge der Verwaltungsrat das Amt ersuchen:*
- a) *Sensibilisierungstätigkeiten mit Regierungen zur Frage dreigliedriger Ungleichgewichte in Konferenzdelegationen fortzusetzen, die Frage weiter zu prüfen und den Verwaltungsrat über einschlägige zukünftige Entwicklungen zu unterrichten, soweit es diese Entwicklungen rechtfertigen; oder*
 - b) *die Möglichkeit einer Abänderung der Geschäftsordnung der Konferenz weiter zu prüfen, um das Mandat des Vollmachtenausschusses auf Fälle angeblicher dreigliedriger Ungleichgewichte auszuweiten.*

Genf, 13. September 2011

Zur Beschlussfassung: Absatz 7.